



Nach Ansicht von Generalanwältin Kokott verstößt die übermäßige Entnahme von Grundwasser im andalusischen Naturraum Doñana gegen Unionsrecht

Diese Entnahme verstoße zwar nicht gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie, die dadurch verursachte Beeinträchtigung von drei Schutzgebieten von europäischer Bedeutung verstoße aber gegen die Habitatrichtlinie

Der Naturraum Doñana im südspanischen Andalusien umfasst unter anderem den Doñana-Nationalpark und den Doñana-Naturpark. 2006 wurden in diesem Naturraum drei wichtige Schutzgebiete von europäischer Bedeutung nach der Habitatrichtlinie¹ ausgewiesen: Doñana (bereits seit 1987 Vogelschutzgebiet²), Doñana Norte y Oeste und Dehesa del Estero y Montes de Moguer. Im Naturraum Doñana, zumeist außerhalb dieser Schutzgebiete, befinden sich aber auch die wichtigsten europäischen Anbaugebiete für „rote Früchte“, insbesondere Erdbeeren, für deren Bewässerung in erheblichem Umfang Grundwasser entnommen wird. Diese Entnahme überschreitet zumindest in bestimmten Bereichen die Neubildung von Grundwasser, so dass dort der Grundwasserspiegel seit vielen Jahren sinkt.

Die Kommission sieht darin einen Verstoß gegen das Unionsrecht, nämlich gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie³ und im Hinblick auf verschiedene Lebensräume in den Schutzgebieten, die aufgrund des sinkenden Grundwasserspiegels austrockneten, auch gegen das Verschlechterungsverbot der Habitatrichtlinie. Sie hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Spanien vor dem Gerichtshof erhoben.

In ihren Schlussanträgen von heute schlägt Generalanwältin Juliane Kokott dem Gerichtshof vor, der Klage der Kommission teilweise stattzugeben.

Hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie weist die Generalanwältin darauf hin, dass diese für Grundwasser sowohl ein Verschlechterungsverbot (und zwar seit Ende 2009) als auch ein Verbesserungsgebot vorsehe (grundsätzlich war bis Ende 2015 überall ein guter Zustand zu erreichen, Spanien hat jedoch eine Verlängerung bis 2027 in Anspruch genommen). Die Kommission rüge allerdings nur eine Verletzung des Verschlechterungsverbots.

Das Verschlechterungsverbot verlange jedoch nicht, die Entnahme von Grundwasser so weit zu verringern, dass weniger Wasser entnommen werde als neu entstehe, sondern nur, dass die übermäßige Nutzung nicht zunehme. Die einfache Absenkung des Grundwasserspiegels, also die Verminderung der Grundwasservorräte, sei daher noch nicht als Verschlechterung anzusehen. Die Beendigung der übermäßigen Entnahme von Grundwasser sei vielmehr das Ziel des Verbesserungsgebots, dessen Verletzung die Kommission nicht geltend mache.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7), in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 193).

² Die Kommission macht im vorliegenden Verfahren keine Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten geltend, so dass dieser Schutz hier keine Rolle spielt.

³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 2000, L 327, S. 1), in der Fassung der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. 2014, L 311, S. 32).

Nach Ansicht von Generalanwältin Kokott hat die Kommission eine Zunahme der übermäßigen Nutzung und folglich einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nicht nachgewiesen.

Spanien habe jedoch insoweit gegen die Wasserrahmenrichtlinie verstoßen, als es im Rahmen der erforderlichen Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand des Grundwassers im Naturraum Doñana bei der Schätzung der Grundwasserentnahme die Entnahme von Trinkwasser (diese entspreche immerhin 4 – 5 % der legalen Entnahme für landwirtschaftliche Zwecke) und die illegale Entnahme nicht berücksichtigt habe. Ohne diese Faktoren könne jedoch weder der Zustand des Grundwassers richtig beurteilt werden, noch sei absehbar, ob die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Entnahme ausreichen. Den Vorwurf, dass es zu wenige Messpunkte gebe, habe die Kommission hingegen nicht hinreichend untermauert.

Ein weiterer Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie liege darin, dass Spanien im Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 für den Fluss Guadalquivir keine Maßnahmen vorgesehen habe, um die Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen im Schutzgebiet Doñana durch die Wasserentnahme für den Bedarf des in unmittelbarer Nähe liegenden Touristenorts Matalascañas zu verhindern.

Hinsichtlich der Habitatrichtlinie vertritt Generalanwältin Kokott die Ansicht, dass die Kommission hinreichend die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen habe, dass die gegenwärtig im Naturraum Doñana praktizierte Entnahme von Grundwasser seit Mitte 2006 (seitdem gelte das Verschlechterungsverbot der Habitatrichtlinie) geschützte Lebensräume in den drei Schutzgebieten Doñana, Doñana Norte y Oeste und Dehesa del Estero y Montes de Moguer erheblich beeinträchtige. Da Spanien dieses Vorbringen nicht habe entkräften können und eine etwaige Rechtfertigung der Beeinträchtigung der Schutzgebiete mit sozioökonomischen Interessen schon allein daran scheitere, dass es an einer angemessenen Prüfung der Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf diese Gebiete fehle, habe Spanien gegen das Verschlechterungsverbot der Habitatrichtlinie verstoßen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über

„[Europe by Satellite](#)“ □ ☎ (+32) 2 2964106